Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 3617.) Statut des Meliorations-Verbandes im Brückschen Bruche. Vom 21. Juli 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, Behufs Verbesserung der Grundstücke in einem Theile des Brückschen Bruches im Neustädter Kreise des Regierungsbezirks Danzig nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. Seite 51.) was folgt:

§. 1.

Um den im §. 2. beschriebenen Theil des Brückschen Bruches durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, werden die Besitzer der dort belegenen Grundstücke zu einer Genossenschaft vereinigt, unter dem Namen: Zweck und Umfang des Verbandes.

„Meliorationsverband im Brückschen Bruche."

Der Verband hat seinen Sitz zu Neustadt.

§. 2.

Die Melioration umfaßt denjenigen Theil des Brückschen Bruches, welcher einerseits von dem Rheda- und Stremmingsfluß, andererseits von dem faulen Graben begrenzt wird.

Das Meliorationsterrain ist auf der reduzirten Karte des Feldmessers Schönlein vom Brückschen Bruche aus dem Jahre 1849. verzeichnet und besteht danach in 5 Abtheilungen.

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1852.

C. I.	von	4277	Morgen	137	Quadratruthen.
C. II.	=	175	=	172	=
C. III.	=	299	=	88	=
C. IV.	=	104	=	45	=
C. V.	=	633	=	60	=
Summa		5490	Morgen	142	Quadratruthen.

Der Umfang des Meliorationsbezirks kann sich bei der Ausführung noch hin und wieder ändern. Derselbe ist künftig, ebenso wie der Besitzstand und Beitragsfuß jedes einzelnen betheiligten Eigenthümers durch ein von der Königlichen Regierung in Danzig auszufertigendes Kataster genau festzustellen.

§. 3.

Dem Verbande liegt es ob, die vorgedachten Flächen nach dem von der Regierung festgestellten Meliorationsplan in den Abtheilungen C. II. bis V. blos zu entwässern, in der Abtheilung C. I. auch zu bewässern, theils durch Bestauung, theils durch Regelung der natürlichen Ueberfluthung.

Der Verband hat zu dem Ende die in dem Meliorationsplan bezeichneten Gräben, Wässerungs-Rinnen, Dämme, Brücken, Schleusen und sonstigen Anlagen auszuführen und zu unterhalten.

Ein Lagerbuch über die vom Verbande zu unterhaltenden Anlagen ist vom Schaudirektor zu führen und vom Vorstande festzustellen.

§. 4.

Das in den gemeinschaftlichen Gräben des Verbandes fließende Wasser darf ohne widerrufliche Genehmigung des Schaudirektors von einzelnen Privatpersonen nicht abgeleitet oder aufgestaut werden.

Dagegen hat jeder Genosse des Verbandes das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich noch zur speziellen Entwässerung seiner Grundstücke etwa entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung in die Gräben des Verbandes muß aber nur an den vom Schaudirektor vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 5.

Beiträge der Genossen zu den Anlage- und Unterhaltungs-Kosten.

Die Arbeiten des Verbandes werden unter Leitung der Beamten des Verbandes aus der Verbandskasse ausgeführt.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Beamten des Verbandes und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes aufgenommenen Schulden haben die Genossen aufzubringen nach dem Flächen-

Flächenmaaß ihrer Grundstücke, mit der Maaßgabe, daß in den blos entwässerten Abtheilungen C. II. bis V. drei Morgen nur so viel zahlen als ein Morgen in der Abtheilung C. I. Das Beitragskataster, welches die Königliche Regierung in Danzig nach §. 2. ausfertigt, ist dem Vorstande des Verbandes zuzustellen.

Die Zahlung der Beiträge ist zuerst am 1. April 1853. zu leisten, und erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. Oktober. Eine Berichtigung des Katasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung oder Besitzveränderung — gefordert werden, wenn der Antragsteller erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachweist. Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus diesem Grunde entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 6.

Zur Ausführung der Melioration hat der Verband aus der Staatskasse ein Darlehn von 11,000 Thalern erhalten und zwar zinsfrei auf fünf Jahre vom 1. Oktober 1852. ab. Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird das Darlehn von dem Verbande mit drei Prozent verzinst, und außerdem mit zwei Prozent amortisirt, dergestalt, daß jährlich fünf Prozent des ursprünglichen Darlehns-Betrages in halbjährigen Raten postnumerando gezahlt werden, und davon drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß als Kapitals-Tilgung berechnet wird.

Die Verzinsung und Tilgung beginnt mit dem 1. Oktober 1857., die erste Ratenzahlung ist also am 1. April 1858. zu leisten.

§. 7.

Diejenigen Grundstücke, welche zum Bau der Kanäle und Gräben, Schleusen, Brücken und Wege, Wärterhäuser und anderer nach dem festgestellten Meliorationsplan auszuführenden Anlagen erforderlich sind, müssen von den Eigenthümern dem Meliorationsverbande zur servitutarischen Benutzung resp. als Eigenthum abgetreten werden. Beschränkungen des Eigenthumsrechts.

Erfolgt diese Abtretung von Mitgliedern des Verbandes zur Anlage von Kanälen und Gräben, so wird denselben hierfür keine Entschädigung gewährt, mit Ausnahme derjenigen Besitzer von fünf Morgen elf Quadratruthen Kanalfläche, welche in dem zum Meliorationsplan gehörigen Extrakt aus dem Schönleinschen Flächenregister vom 15. März 1850. ausdrücklich als solche bezeichnet sind, denen für das zum Kanalbau entzogene Land eine Entschädigung gewährt werden soll.

Ebensowenig haben diejenigen Genossen, auf deren Grund und Boden Dämme geschüttet werden, oder deren Grundstücke von den beim Meliorationsbau be-

beschäftigten Arbeitern betreten worden, hieraus einen Entschädigungsanspruch gegen den Verband herzuleiten.

Geschieht die nothwendige Bodenabtretung nicht von Verbandesgenossen, oder zwar von diesen, aber nicht zum Zweck der Kanal- und Grabenanlagen, so sind die Eigenthümer zu entschädigen.

§. 8.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, steht nach dem Gesetz vom 28. Februar 1843. der Regierung in Danzig zu mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Danzig, vorbehaltlich des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen in Berlin (§§. 45—51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.).

Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 9.

Wenn der Besitzer der Bresiner Wassermühle von dem, ihm durch die Verhandlung vom 28. Juni 1851. eingeräumten Rechte, das Strauchwehr im Stremming-Fluß zu unterhalten oder zu verstärken Gebrauch macht, so darf kein Mitglied des Verbandes denselben hierin behindern oder einen Entschädigungsanspruch gegen denselben daraus herleiten.

§. 10.

Innere Verfassung des Verbandes.

Vorstand.

Von den Genossen des Verbandes wird ein Vorstand von drei Mitgliedern nebst eben soviel Stellvertretern auf sechs Jahre gewählt.

Das Amt des Vorstandsmitgliedes und Stellvertreters ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Behufs der Wahl werden die zum Verbande gehörigen Grundstücke in drei, dem Areal nach möglichst gleich große Bezirke getheilt, von welchen

der erste Bezirk die betheiligten Grundstücke des Königlichen Domainen- und Forstfiskus und der Rittergüter Nutzau nebst Pertinenzien, Neustadt nebst Pertinenzien, Celbau und Podczerin;

der

der zweite Bezirk diejenigen der Ortschaften Pelzau, Reckau, Dorf Czechoczyn, Polchau, Brusdau, Gnewau, Groß-Schlatau, Schmollin, Oslanin, Sellistrau und Bresin;

der dritte Bezirk diejenigen der Dörfer Oblusz, Rheda und Sagorsch, sowie die zwischen den beiden letzteren gelegenen früher fiskalischen Erbpachtsländereien, soweit sie in den Meliorationsplan gezogen sind,

umfaßt.

Etwanige Zweifel darüber, zu welchem Bezirk ein Grundstück zu zählen ist, entscheidet die Regierung zu Danzig.

Jeder Bezirk wählt ein Vorstandsmitglied und für Behinderungsfälle desselben einen Stellvertreter.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Scheidet während seiner Wahlperiode ein Vorstandsmitglied oder Stellvertreter aus, so ist sogleich eine besondere Neuwahl für den Rest jener Periode zu veranlassen.

Wählbar ist jeder großjährige Genosse des Verbandes, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, mindestens 30 Morgen Land im Verbande eigenthümlich besitzt und nicht etwa Unterbeamter des Verbandes ist. Als Genossen des Verbandes gelten in Betreff der Wählbarkeit auch die Pächter, Verwalter und Generalbevollmächtigten von solchen Grundbesitzern, welche selbst wählbar sind, während der Dauer jenes Verhältnisses.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 11.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in jedem Bezirk unmittelbar durch die wahlberechtigten Genossen; und zwar hat dabei derjenige, welcher mit weniger als 60 Morgen betheiligt ist, eine Stimme, wer 60 Morgen bis ausschließlich 90 Morgen im Verbande besitzt, zwei Stimmen, 90 bis ausschließlich 120 Morgen, drei Stimmen u. s. w.

Stimmfähig bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist jeder großjährige Besitzer eines zum Verbande gehörigen Grundstücks von mindestens einem Morgen (Magdeburgisch Maaß), welcher mit seinen Beiträgen zur Verbandskasse nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat. Das Stimmrecht von moralischen Personen, von Frauen oder Minderjährigen darf durch gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte ausgeübt werden. Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, Gutsverwalter oder einen anderen stimmfähigen Genossen zur Ausübung ihres Stimm-

Stimmrechts bevollmächtigen. Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 12.

Die Liste der Wähler jedes Bezirks wird mit Hülfe der Ortspolizei-Obrigkeiten oder Gemeindevorsteher von dem Schaudirektor, und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von dem Landrath des Kreises aufgestellt. Der letztere hat auch die Wahltermine abzuhalten, ist aber befugt, hiermit den Schaudirektor oder ein anderes geeignetes Mitglied des Vorstandes zu beauftragen.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Schaudirektor oder dem Landrath erheben; die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen (Vorstandsmitglied, Schaudirektor) die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 13.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Schaudirektor überwiesen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes verpflichten den Verband; die Ausführung derselben erfolgt durch den Schaudirektor.

Der Vorstand kontrollirt die Verwaltung, ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen, und kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen.

§. 14.

Der Vorstand versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal zur Frühjahrs- und Herbstgrabenschau, im Mai und Oktober, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen, und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen. Im Fall der Nothwendigkeit kann der Vorstand vom Schaudirektor außerordentlich berufen werden.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe mindestens sieben freie Tage vor der Versammlung haben. Wer am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter ohne Verzug mittheilen.

Der

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen; sie werden vom Schaudirektor und wenigstens einem Mitgliede der Versammlung vollzogen.

§. 15.

An der Spitze der Verwaltung des Verbandes steht der Schaudirektor, welcher von den Mitgliedern des Vorstandes unter Zuziehung der Stellvertreter, die für diesen Fall mit den Mitgliedern zugleich einberufen werden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt wird. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand unter Zuziehung der Stellvertreter zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu. Schaudirektor.

Die Versammlung des Vorstandes, in welcher die Wahl des Schaudirektors vorgenommen wird, beruft der Landrath und führt darin den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit.

Der Schaudirektor bekleidet ein Ehrenamt. Nur für die baaren Auslagen ist ihm eine Vergütigung vom Vorstande festzusetzen.

In einzelnen Fällen kann derselbe sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Der Schaudirektor wird durch den Landrath, die Vorstandsmitglieder aber und die Beamten des Verbandes durch den Schaudirektor in einer Sitzung des Vorstandes durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

§. 16.

Der Schaudirektor ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes, vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen. Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Direktorium des Meliorationsverbandes im Brückschen Bruche“

und hat insbesondere

 a) die

a) die Meliorationskassen-Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen, und die Kasse unter Zuziehung eines andern vom Vorstande zu bestimmenden Mitgliedes zu revidiren;

b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen;

c) die Verbandsbeamten zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau mit dem Grabeninspektor und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;

d) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Vorstandes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Schaudirektor allein rechtsverbindlich ab, und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) den Vorsitz im Vorstande mit Stimmrecht zu führen, dessen Versammlungen zu berufen und die Verhandlungen zu leiten;

f) wegen des Wässerungs-Verfahrens, der Heuwerbung und des Hütens auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die etwa erforderlichen Reglements zu erlassen, und deren Uebertretung mit einer Strafe bis zu drei Thaler Geldbuße zu bedrohen. Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Von jedem solchen Reglement ist sofort Abschrift an die Regierung durch den Kreislandrath einzureichen. (Vergl. §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 11. März 1850. Gesetz-Sammlung de 1850. Seite 266.)

g) Der Schaudirektor ist endlich befugt, wegen der Uebertretungen der im Interesse des Verbandes erlassenen polizeilichen Vorschriften die Strafe — bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung de 1852. Seite 245.)

Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter festgesetzten Geldstrafen fließen zur Kasse des Verbandes.

§. 17.

Graben-Inspektor.

Ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger wird als Grabeninspektor angestellt. Die Wahl und Bestätigung des Grabeninspektors erfolgt in der für den Schaudirektor vorgeschriebenen Weise; sie kann aber auf eine kürzere Zeitdauer erfolgen. Er erhält eine Remuneration aus der Meliorationskasse. Er hat die Wasserleitungen und Bauwerke, so oft als es

nöthig

nöthig ist, zu besichtigen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bauten zu veranschlagen und größere Bauten zu leiten — alles nach einer vom Vorstande zu ertheilenden Anweisung.

An den Sitzungen des Vorstandes soll der Grabeninspektor in der Regel, jedoch nur mit berathender Stimme, Theil nehmen; der halbjährigen Schau muß er beiwohnen.

Sollte von dem Vorstande die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt werden, welche nach der Erklärung des Grabeninspektors ohne Gefährdung der Zwecke des Verbandes weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung von dem Grabeninspektor eingeholt und demnächst ausgeführt werden.

§. 18.

Unterbeamte.

Zur Bewachung und Bedienung der Anlagen des Verbandes stellt der Schaudirektor nach Anhörung des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten — Wiesenwärter — an; der Vorstand bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit erfolgen solle.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischen Kenntniß und Uebung sich der Grabeninspektor versichert hat, und welche die gewöhnlichen Elementarkenntnisse in soweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine Lohnrechnung führen können. — Der Schaudirektor kann die Wiesenwärter bei Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam mit Verweis und Geldstrafen bis zu drei Thaler bestrafen.

§. 19.

Rendant.

Die Verwaltung der Meliorations-Kasse ist vom Vorstande einem Rendanten im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Remuneration und unter der Verpflichtung der Kautionsbestellung zu übertragen.

§. 20.

Aufsichtsrecht der Staats-Behörde.

Der Meliorations-Verband ist dem Ober-Aufsichtsrecht des Staats unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung in Danzig als Landes-Polizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt, nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichts-Behörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, und die Schulden des Verbandes regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Schaudirektors und des Vorstandes des Verbandes, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutorisch in Vollzug.

Abschrift des Etats und ein Final-Abschluß der Verbandskasse ist der Regierung jährlich einzureichen.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Meliorations-Kasse sowohl, als der gesammten Verwaltung des Verbandes zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Grabenschauen und der Vorstands-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäfts-Anweisung für die Beamten des Verbandes zu ertheilen und die erforderlichen Polizei-Verordnungen zu erlassen, zum Schutz der Anlagen der Sozietät.

§. 21.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhören des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tage die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 22.

Uebergangs-Bestimmungen.

Bis zur Vollendung der Meliorations-Anlagen leitet ein Kommissarius der Regierung mit Hülfe eines Wiesenbautechnikers den Bau und die Angelegenheit des Verbandes überhaupt.

Ein Ausschuß von drei gewählten Verbands-Mitgliedern unterstützt ihn dabei, und nimmt vorläufig bis zur Wahl des Vorstandes die Rechte des Verbandes wahr.

Ein Baubeamter der Regierung revidirt die Ausführung der Anlagen. Nach erfolgter Ausführung werden dieselben von dem Königlichen Kommissarius im Beisein jenes Baubeamten dem Schaudirektor und Vorstande des Verbandes förmlich übergeben mit der Baurechnung und einem Verzeichniß der ausgeführten Bauwerke und der Inventarienstücke. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes von der Regierung in Danzig dechargirt.

Die Remuneration des Regierungs-Kommissarius und des Wiesenbau-Technikers während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 23.

Abänderungen der Bestimmungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen. Allgemeine Bestimmung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen.

(Nr. 3618.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst" errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 7. August 1852.

Des Königs Majestät haben unterm 21. Juli d. J. das am 14. Mai d. J. notariell vollzogene Statut der unter dem Namen: „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst" errichteten Aktien-Gesellschaft zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bestätigungs-Urkunde und das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Berlin, den 7. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)